

## STELLUNGNAHME

---

### **des Environment & Energy Committee der American Chamber of Commerce in Germany e.V.**

## zu dem Regierungsentwurf des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG

*November 2015*

---

Im Anschluss an unsere Stellungnahme zu der künftigen Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung von Mai 2015 möchten wir zum Regierungsentwurf des KWKG (ergänzend) wie folgt Stellung nehmen:

- Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) hat einen hohen Stellenwert als nachhaltige, klimaschonende Technologie aufgrund ihrer hohen Effizienz, der damit verbundenen Emissionsminderung und einer deutlichen Minderung des Primärenergieverbrauchs. KWK sollte daher unabhängig von ihrer Zuordnung zu stromintensiven Unternehmen (im Sinne des EEG) und unabhängig davon, ob in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, förderfähig sein.
- Dadurch würden auch Industrieparks, die über hohe Potentiale industrieller Wärmesenken verfügen und stark mit energieintensiven Unternehmen vernetzt sind, in die Förderung einbezogen. Dies dient insgesamt den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung und sichert zugleich ein hoch flexibles Strom- und Wärmeeerzeugungssystem im Zeichen von mehr Versorgungssicherheit.
- Durch das flexible Zusammenspiel dieser ressourcenschonenden Technologie mit der steigenden Anzahl volatiler EEG-Anlagen kann zusätzlich ein wirksamer Beitrag zur Stabilisierung des gesamten Energiesystems geleistet werden.
- KWK-Anlagen tragen in großem Umfang zur Entlastung der öffentlichen Netze bei und vermindern den Bedarf an Netzausbau. In Hinblick auf anstehende Kraftwerksabschaltungen, besonders in der Nähe großer Industriestandorte in Süddeutschland, könnten auch mithilfe industrieller KWK-Anlagen drohende Stromlücken besonders effizient und umweltfreundlich geschlossen werden.
- Deshalb sollte auch die industrielle KWK gegenüber der öffentlichen KWK diskriminierungsfrei gefördert werden. Das KWKG sollte technologieoffen, brennstoffneutral und innovationsfreundlich formuliert sein, um auch zukünftige technologische und marktgetriebene Entwicklungen in die Förderung aufnehmen zu können.
- Eigenstromprivileg im Kontext der KWKG-Novelle: Die Rahmenbedingungen für industrielle Eigenstromversorgung sind derzeit vor allem wegen der unklaren Behandlung von Bestandsanlagen im EEG nach 2017, aber auch wegen der Diskussionen um das neue KWKG unsicher. Das Ergebnis ist eine erhebliche Investitionszurückhaltung, sowohl für Modernisierungs- und Ersatzmaßnahmen

als auch für Investitionen in nachgelagerte energieintensive Produktionsanlagen. Wir plädieren dafür, die beiden „Unsicherheitsfaktoren“ EEG und KWKG nicht getrennt voneinander, sondern zusammen zu betrachten. Bestandsanlagen (inkl. Modernisierungs- und Ersatzinvestitionen) sollten dauerhaft nicht mit der EEG-Umlage belastet werden und im Bedarfsfall ebenso KWK-förderfähig sein wie Anlagen der öffentlichen Versorgung. Langfristige Investitionen in neue KWK-Anlagen sollten durch auskömmliche Fördersätze abgesichert werden. Potentielle zukünftige EEG-Umlagebelastungen sollten jedoch in jedem Fall kompensiert werden, um die Wirtschaftlichkeit der Anlage oder die Wettbewerbsfähigkeit der nachgelagerten Industrieproduktion zu ermöglichen. Gegebenenfalls wäre die in § 33 Abs. 1 KWKG E vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung zu nutzen, um KWK-Anlagen wirksam von der EEG-Umlage zu entlasten. Dabei sollte nicht nur die Wirtschaftlichkeit der KWK-Anlage, sondern immer auch die Wirtschaftlichkeit der nachgelagerten Industrieproduktion betrachtet werden.

- Förderdauer: Mit Blick auf das Gesamtgefüge des Strommarktes sollte die Begrenzung der KWK-Förderung nicht auf Ende 2020 fallen, sondern mindestens auf Ende 2025 verlängert werden. Dafür spricht insbesondere, dass die Vollendung des Atomausstiegs aus der Stromerzeugung erst Ende 2022 vollzogen sein wird, weitere konventionelle Kraftwerke ebenfalls in dieser Zeit abgeschaltet (sein) werden und KWK damit einen höheren Stellenwert im Strommarkt bekommen dürfte, der im Zeichen echter Planungssicherheit eine Absicherung rechtfertigt. Eine Verlängerung in diesem Sinne dient also auch der Versorgungssicherheit.
- Für KWK-Neubauvorhaben ist die nach dem Entwurf vorgesehene Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020 (siehe § 6 Abs. 1 des Entwurfs) ebenfalls zu kurz bemessen. Darüber hinaus entstehen hohe Unsicherheiten über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für neue Anlagen wegen der Evaluierung der Zuschlagssätze nach zwei Jahren. Der KWK-Neubau und der Ersatz von Kohlekraftwerken durch Motorenanlagen und kleinere Gasturbinen weist Planungs- und Realisierungszeiträume von mindestens zwei bis vier Jahren auf. Eine Inbetriebnahme sollte daher bis zum 31.12.2025 möglich sein und die Evaluierung erst für das Jahr 2020 vorgesehen werden, zumal nur dann ein Erfolg der Fördermaßnahmen sicher abzuschätzen wäre. Zusätzlich sollte klargestellt werden, dass der Vorbescheid nach § 12 des Entwurfs – der idealerweise für Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 2 MW anzuwenden wäre – bis zum 31.12.2020 erteilt und die KWK-Anlage dann bis zum 31.12.2025 in Betrieb genommen werden könnte. Damit bliebe es auch bei einem Fünfjahreszeitraum für die Genehmigung und Inbetriebnahme.
- Übergangsregelung: Bereits begonnene KWK-Projekte sollen nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen des KWKG gefördert werden. Diese Einordnung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn damit keine Verschlechterung der Förderbestimmungen verbunden ist. Darüber hinaus sollten die Fristen, bis wann die Anlagen in Dauerbetrieb gehen sollen, mindestens bis zum 31. Dezember 2016 verlängert werden, denn sie sind bisher, angesichts der Komplexität der Projekte, deutlich zu knapp bemessen.

**Kontakt AmCham Germany  
Environment & Energy Committee**

*Chair*

Birgit Ortlieb  
Director Governmental Affairs Germany  
Dow Deutschland

*Co-Chair*

Stephan Schraff  
Head of Liaison Office Germany  
Bayer AG

*Staff Contact*

Lena Verbeek  
Specialist, Government Relations  
AmCham Germany  
Charlottenstraße 42, 10117 Berlin  
T +49 30 288789-28  
F +49 30 288789-29  
E [lverbeek@amcham.de](mailto:lverbeek@amcham.de)